

sion in das Budget aufgenommen worden. Diese Petition wird daher an die zweite Deputation zu verweisen sein. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Präsident D. Haase: Dies sind die Nummern, welche zum Vortrag zu bringen waren. Noch habe ich zu bemerken, daß der Abg. Sachse gegenwärtig noch krank ist und sich wegen seines heutigen Ausbleibens bei der Kammer entschuldigend läßt. Wir können nun übergehen auf den Gegenstand der heutigen

Tagesordnung,

auf den Bericht, die Ablösung der Lehngeldverbindlichkeit betreffend, welchen wir gestern zu berathen angefangen haben. Der Abg. Niedel hat zuerst das Wort.

Abg. Niedel: Ich hatte mir das Wort erbeten, um einer Bemerkung des Herrn Staatsministers des Innern Etwas entgegenzustellen. Derselbe erwähnte, mein Antrag wolle bloß das, was die Anträge und Beschlüsse der vorigen Volksvertretung gewollt hätten. Ich muß das entschieden in Abrede stellen. Die Beschlüsse der frühern Kammern gingen dahin, als Maximum drei Fälle festzustellen, in meinem Antrage will ich aber vier Fälle als Maximum festgestellt haben. Es ist auch nur insofern ein Unterschied zwischen meinem Antrage und dem Antrage des Abg. Unger, daß ich einen speciellen Fall bezeichne, wonach dem Verpflichteten, wenn der Berechtigte bloß beim Besitzwechsel der verpflichteten Grundstücke Laudemien zu fordern hat, etwas zu Gute geht, während nach dem Antrage des Abg. Unger nur den Verpflichteten eine Erleichterung zu Theil würde, wo Laudemien erhoben werden können bei dem Besitzwechsel des Berechtigten, bei den andern Fällen aber nicht, indem dort alle vier Fälle stehen bleiben. Da ich einmal das Wort habe, muß ich mir noch ein paar Worte erlauben. Ich kann mich mit dem Gutachten der Deputation nicht einverstehen, daß im 4. Satz die Worte „oder der Ehegatten“ in Wegfall kommen sollen. Es wird dies zu vielen Streitigkeiten führen. Mir sind Orte bekannt, wo der Beweis geführt werden kann, daß die Ehegatten kein Laudemium gegeben haben. Aus diesem Grunde werde ich gegen diesen Satz stimmen, indem mein Antrag nicht zur Abstimmung kommen kann.

Abg. Elbel: Nach reiflicher Ueberlegung habe auch ich gefunden, daß wir damit im Vogtlande nicht durchkommen. Wenn auch, wie der Abg. Niedel beantragt hat, ein Erbfall wegkommt, so kann ich doch nicht beistimmen, denn es ist auch dann noch sehr schwer. Ich habe mir einen Ueberschlag gemacht, wie hoch die Ablösung zu stehen kommt. Die Einheit ist 8 Thlr. 10 Ngr.; 100 Einheiten 833 Thlr. 10 Ngr. Hiervon alle Reallast abgezogen von 100 — $5\frac{1}{2}$ Thlr., bleibt 792 Thlr. 15 Ngr. Letztes Kapital ist mit 10 Procent lehnbar, Summa 79 Thlr.; letztere 79 Thlr. sind in Ablösung zu bringen, also beim günstigsten Falle, da der Lehnfall noch nicht ein Jahr verflossen ist, in drei Fällen auf 100 Jahre ab-

lösbar mit 25 Thlr. 20 Ngr. 5 Pf.; im schlimmsten Falle aber nach Verfluß von 34 Jahren mit 96 Thlr. 14 Ngr. 5 Pf. — In 100 Einheiten vier Fälle auf 100 Jahre: im günstigsten Falle im ersten Jahrgang nach dem Lehnfall 42 Thlr. 15 Ngr. 3 Pf.; nach Verlauf von 25 Jahren des Lehnfalls 113 Thlr. 9 Ngr. 2 Pf. In 100 Einheiten bei fünf Fällen auf 100 Jahre: im günstigsten Falle im ersten Jahrgang nach dem Lehnfall 59 Thlr. 13 Ngr. 3 Pf., im schlimmsten Falle nach Ablauf von 20 Jahren des Lehnfalls 130 Thlr. 7 Ngr. 3 Pf. Nun will ich 1000 Einheiten, soviel doch eine gewöhnliche Bauernbesitzung hat, annehmen, welche in drei Fällen auf 100 Jahre ablösbar sind mit: im besten Falle im ersten Jahrgang nach dem Lehnfall 256 Thlr. 25 Ngr., im schlimmsten Falle 34 Jahre nach Verfluß des Lehnfalls 964 Thlr. 25 Ngr. In 1000 Einheiten bei vier Fällen auf 100 Jahre: im besten Falle im ersten Jahrgang nach dem Lehnfall 425 Thlr. 3 Ngr., im schlimmsten Falle nach Verfluß von 25 Jahren des Lehnfalls 1133 Thlr. 3 Ngr. In 1000 Einheiten bei fünf Fällen auf 100 Jahre: im besten Fall im ersten Jahrgang nach dem Lehnfall 594 Thlr. 25 Ngr., im schlimmsten Falle nach Verfluß von 20 Jahren 1302 Thlr. 13 Ngr. Nehme ich nun obige 79 Thlr. auf 100 Einheiten als wahres Lehngeld in Berechnung auf 1000 Einheiten, so sind 790 Thlr. Lehngeld bei jedem Lehnfall gefällig, gleichviel, ob die Zeit kurz oder lang auseinander, so daß ich in dem Ablösen keinen Nutzen finde. So steht es mit der Ablösung. Das ist kein Spaß für das Vogtland! Es ist auch in dem preussischen Gesetze so. In diesem kommt selten der dritte Fall vor. Während hier in der Regel die Besitzveränderungsfälle auf Jahrhunderte zu rechnen sind, ist in Preußen die Besitzveränderungsabgabe nur bei Veräußerungen an andere Descendenten des Besitzers zu entrichten und es werden nur zwei Fälle auf Jahrhundert gerechnet. Dasselbe findet auch statt, wenn die Abgabe bei Vererbungen an Descendenten zu entrichten ist. Bei dem Wechsel der Gerichtsherrschaft wird nur ein Fall angenommen. Nun, meine Herren, der Vorschlag, den ich zu machen hätte. Ich wünschte nun doch noch einen Fall zu streichen, so daß bei allen Vererbungsfällen nur 1 Fall, und bei den Veräußerungsfällen 2 Fälle, dann bei Wechsel der Herrschaft 1 Fall, so daß zusammen 4 Fälle und nicht mehr in Berechnung zu bringen sind. Dann könnte vielleicht auch das Vogtland, so schwer es ihm auch fallen mag, dieses Kreuz auf sich nehmen, weil doch am Ende jeder Mensch von dieser Last loszukommen trachtet. Ich glaube, auf eine andere Weise wird es unmöglich sein, denn es ist hierbei die Ablösung immer noch zweimal höher als in Preußen, denn dort beträgt sie 20 Procent, während sie hier bei uns 60—70 Procent ausmacht. So steht die Sache.

Abg. Unger: Ich will mich nicht in Specialitäten ergehen, wie mein Vorredner, denn auf solche einzugehen, ist bei diesem Gesetze kaum zweckmäßig. Es ließe sich vielleicht auch noch eine andere Art der Berechnung aufstellen, und ich